

Verdienstaussfallentschädigung nach § 56 IfSG

Anwendungsbereich

- Betroffene eines Tätigkeitsverbotes (Paragraph 31 Infektionsschutzgesetz), die
 - Ausscheider
 - Ansteckungsverdächtiger
 - Krankheitsverdächtiger
 - Sonstiger Träger von Krankheitserregern im Sinne von Paragraph 31 Satz 2 Infektionsschutzgesetz sind und aufgrund des Tätigkeitsverbots einen Verdienstaussfall erleiden
- Betroffene, die abgesondert (Paragraph 30 Infektionsschutzgesetz) werden, das sie
 - Ansteckungsverdächtiger oder
 - Ausscheider (die andere Schutzmaßnahmen nicht befolgen können)

sind.

Entschädigungsumfang

- Ersatz des Verdienstaussfalls
- In der ersten bis sechsten Woche in Höhe des vollen Verdienstaussfalles (in Netto)
- Ab der siebenten Woche Entschädigung in Höhe des Krankengeldes nach Paragraph 47 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, soweit der Verdienstaussfall die für die gesetzliche Krankenversicherungspflicht maßgebende Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht übersteigt
- Bei Selbständigen erfolgt die Berechnung auf Basis von 1/12 des Arbeitseinkommens (Paragraph 15 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) aus der entschädigungspflichtigen Tätigkeit
- Bei Heimarbeitern gilt der Monatsdurchschnitt des letzten Jahreseinkommens dass vor der Einstellung der Verbotenen Tätigkeit oder vor der Absonderung erzielt wurde.
- Ausnahmsweise ist ein Ersatz von über den Verdienstaussfall hinausgehenden Mehraufwendungen möglich (Paragraph 56 Absatz 4 Infektionsschutzgesetz)

Bei Arbeitnehmern besteht die Pflicht des Arbeitgebers, die Entschädigungszahlung des Staates für längstens sechs Wochen voraus zu finanzieren. Durch die gesetzliche Pflicht des Arbeitgebers ist sichergestellt, dass die Betroffenen erst einmal trotz des Tätigkeitsverbots bzw. Absonderung ihr Geld weiter erhalten.

Zwischen dem Arbeitgeber als Antragsteller auf Verdienstaussfallentschädigung und dem Landesverwaltungsamt wird später geklärt, ob die Zahlung an den Arbeitnehmer als

Verdienstauffallentschädigung zurückerstattet wird oder als Entgeltfortzahlung sowie so Pflicht des Arbeitgebers war.

Antragsteller

- Arbeitnehmer oder Arbeitgeber
- Selbständige
- Heimarbeiter

Betroffenen Arbeitgebern werden auf Antrag die ausgezahlten Beträge durch die Behörde erstattet, bei Bedarf auch die Gewährung eines Vorschusses.

Verdienstauffall

- Entsteht nicht, wenn dem Arbeitgeber für den fraglichen Zeitraum ein gesetzlicher oder vertraglicher Anspruch auf Fortzahlung seines Lohnes oder Gehalts gegen den Arbeitgeber zusteht
- Der Anwendungsbereich des Paragraph 56 Infektionsschutzgesetz umfasst nicht erkrankte Betroffene; bei Erkrankten ist die weitere Verdienstgewährung über Lohnfortzahlung und im Anschluss Krankengeld bzw. die private Krankenversicherung abgesichert.
- Sofern ein ursprünglich in den Anwendungsbereich des Paragraph 56 Infektionsschutzgesetz fallender Betroffener nachträglich erkrankt, verliert er damit nicht den einmal gewährten Entschädigungsanspruch nach Paragraph 56 Infektionsschutzgesetz. Vielmehr zahlt das Land weiter, jedoch gehen die Ansprüche des Betroffenen auf Lohnfortzahlung, Krankengeld etc. auf das Land über. Entsprechendes gilt auch bei evtl. anderen gesetzlichen Ansprüchen auf Ersatz des Verdienstauffalls.

Antragsfrist und Nachweise

- Bei Tätigkeitsverbot innerhalb von drei Monaten nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit
- Bei Absonderung innerhalb von drei Monaten nach Ende der Absonderung
- Bei Arbeitnehmern eine Bescheinigung des Arbeitgebers / bei in Heimarbeit Beschäftigten eine Bescheinigung des Auftraggebers über das verdiente Arbeitsentgelt und der gesetzlichen Abzüge für den maßgeblichen Zeitraum
- Bei Selbständigen eine Bescheinigung des Finanzamts über die Höhe des letzten beim Finanzamt nachgewiesenen Arbeitseinkommen
- Je nach Einzelfall weitere Unterlagen, diese werden grundsätzlich im Antragsverfahren angefordert